

Sie verlieren die Arbeit – der Hürdenlauf beginnt



1

Hürde Agentur für Arbeit

- Bei nahender Arbeitslosigkeit:
frühzeitig arbeitssuchend melden
- Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit:
arbeitslos melden

2

Hürde Arbeitsrecht

- Kündigungsgründe bei Personalabteilung und Betriebsrat klären (wichtig, wenn Sperrzeit droht)
- ggf. sofort Kündigungsschutzklage einreichen
- Arbeitsbescheinigung(en) bei(m) Arbeitgeber(n) abholen

3

Hürde Sozialleistungen

Vorsorglich am ersten Tag der Arbeitslosigkeit neben Alg I

- gegebenenfalls aufstockend Alg II/Sog
- Kinderzuschlag
- Wohngeld(erhöhung) beantragen



4

Hürde Arbeitsuche

- Selbst Arbeit suchen
- Arbeitsuche dokumentieren
- Bewerbungs-, Fahrtkosten u.ä. (→ Schaubild 11) bei der AA beantragen, bevor sie entstehen
- Versuchen, durch einen Zuschuss der AA (→ Schaubilder 90 ff.) potenziellen Arbeitgeber zur Einstellung zu bewegen

Schaubild 1

Arbeitsuchendmeldung I

(§ 38 Abs. 1 SGB III)



Arbeitsuchendmeldung

- persönlich
auch schriftlich oder per Tel. (0800 455 5500) oder online
(<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/erste-schritte-arbeitslosigkeit>)
- spätestens 3 Monate vor dem bekannten Ende des Beschäftigungsverhältnisses, oder
- wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von weniger als 3 Monaten endet: spätestens 3 Tage nach Kenntnis vom Ende

Wer ist meldepflichtig?

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis endet, auch bei befristeter Beschäftigung
2. Auszubildende, deren **außerbetriebliches** Ausbildungsverhältnis endet



Wer ist nicht meldepflichtig?

1. Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen
2. Arbeitnehmer und Auszubildende bei Beendigung eines anderweitigen Versicherungspflichtverhältnisses (z.B. Krankengeldbezug)
3. Personen, die sich freiwillig weiterversichert haben mit Ausnahme der Auslandsbeschäftigt

Schaubild 2

Arbeitsuchendmeldung II

(§§ 38, 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 9, Abs. 6,
309, 310, 311 SGB III)

Der arbeitsuchend Gemeldete muss zusätzlich:

- nach Aufforderung auf AA erscheinen
- Vermittlungsvorschlägen der AA nachgehen
- jeden Umzug melden
- bei Arbeitsunfähigkeit ärztliche Bescheinigung vorlegen

Sanktionen

- bei Meldeversäumnis **1 Woche Sperrzeit**
- bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung **1 Woche Sperrzeit**
- bei Ablehnung von Vermittlungsvorschlägen **3 Wochen Sperrzeit**

2008: 294.015 Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung
2008: 271.829 nahtlose Übergänge in Arbeit
(= nur 13,1 % aller arbeitsuchend Gemeldeten)
BReg.: Es lässt sich nicht beweisen, dass die 13,1 % auf frühzeitigen Arbeitsuchendmeldungen beruhen
(BT-Drs. 16/13875, S. 43)



Ergebnis: Verwaltung der Millionen Arbeitsuchendmeldungen und Verhängung von (2019) fast 30 % der insgesamt 808.000 Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung rauben der AA Zeit für Arbeitsvermittlung

Schaubild 3